

**Stellungnahme**  
**zum Referentenentwurf zur Änderung der Verordnung über die Beschaffenheit**  
**und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen (10. BImSchV);**  
**Aktenzeichen: C I 6 – 5021/010-2023.0001**

Wir danken für die Übermittlung des Referentenentwurfes zur Änderung der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen (10. BImSchV) und die Möglichkeit, im Rahmen einer Verbändeanhörung zum Entwurf Stellung zu nehmen.

Der Mittelstandsverband abfallbasierter Kraftstoffe e.V. repräsentiert 29 Mitglieder, die geeignete pflanzliche Abfall- und Reststoffe, überwiegend gebrauchte Speiseöle sowie Abfallfettsäuren, aufbereiten, zu abfallbasiertem Biodiesel verarbeiten oder mit den Ausgangsstoffen und dem Fertigprodukt handeln.

Deutschland verfügt über eine Produktionskapazität, die es erlauben würde, eine größere Menge abfallbasierten Biodiesel in Verkehr zu bringen als in den vergangenen Jahren. Die Standorte der Anlagen zur Produktion von abfallbasiertem Biodiesel sind über die gesamte Bundesrepublik verteilt. Unsere Mitglieder sind zudem bestrebt, zusätzliche Mengen gebrauchter Speiseöle zu sammeln, um einen noch größeren Beitrag zum Klimaschutz und Umweltschutz zu leisten. Beispielhaft sei der Aufbau einer Sammlung von gebrauchten Speiseölen aus deutschen Haushalten („Jeder Tropfen zählt“) genannt.

Dieseldieselkraftstoff der Qualität B10 ist eine wichtige Option für den Straßenverkehr, die Treibhausgasemissionen schnell und effizient zu mindern. In vielen Ländern wird diese Kraftstoffqualität seit vielen Jahren erfolgreich an öffentlichen Tankstellen angeboten. In einigen Ländern gehören sogar höhere Beimischungen, wie B15 oder B20, zum üblichen Kraftstoffangebot. Grund dafür ist auch, dass zahlreiche PKW- und LKW-Hersteller ihre Fahrzeuge für die Betankung mit B10 und mit höheren Biodiesel-Beimischungen bereits seit vielen Jahren freigegeben haben.

Deshalb begrüßen wir es sehr, dass B10 nun in die 10. BImSchV aufgenommen wird. Allerdings können wir nicht nachvollziehen, warum der maßgebliche § 4 Absatz 2 „*erst 18 Monate nach dem Inkrafttreten der RL XX (Verweis Novellierte FQD)*“ Anwendung finden soll. Angesichts des enormen Handlungsbedarfs, die Treibhausgasemissionen des Verkehrssektors zu mindern, sollte es im Interesse der Bundesregierung liegen,

alle verfügbaren Klimaschutzoptionen für den Verkehrssektor umgehend nutzbar zu machen. Mit Biodiesel steht der Bundesregierung zudem eine nachhaltige Kraftstoffoption zur Verfügung, die vorwiegend aus heimischer Produktion stammt und sich durch eine besonders hohe Kohlenstoff-Effizienz sowie geringe CO<sub>2</sub>-Vermeidungskosten auszeichnet.

Wir fordern deshalb, im Artikel 1 (Änderung Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen) § 21 Absatz 1 und § 22 Absatz 2 zu streichen. Ebenso ist im Artikel 2 (Inkrafttreten) Absatz 2 zu streichen.

- Des Weiteren möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass es nach unserem Verständnis im § 22 Absatz 3 richtig heißen müsste: *§ 4 Absatz 3 tritt am maßgeblichen Tag im Bundesgesetzblatt nach § 21 Absatz 2 in Kraft.* Entsprechend müsste Artikel 2 Absatz 3 angepasst werden.

Auch möchten wir anmerken, dass in der Begründung im Allgemeinen Teil, II. (Wesentlicher Inhalt des Entwurfs), erster Absatz, das Ausgabedatum der DIN EN 16734 zu korrigieren wäre. Hier muss es „**September 2022**“ heißen.

- Berlin, 06.07.2023